



Absender: Finanz- und Rechnungswesen

Vorlage Nr.: 2019/1100

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 14.01.2019

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Kreditaufnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2019		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Von der nachstehenden Kreditaufnahme des Landkreises Kassel wird Kenntnis genommen:

KA-Beschl. vom	Betrag/EUR	Kreditgeber	Zinssatz v. H.	Tilgungssatz v. H.	jährl. Schuldendienst
30.10.2018	1.503.000,00	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	1,43 %	4,00 %	81.612,90 Euro
	Auszahlungs- tag = 20.12.2018	Hess. Inv. Fonds, Abt. B (§ 13 Investi- tionsfondsgesetz), Darlehen Schulbau- baupauschale 2018	fest bis Laufzeitende = 15.06.2040		Zins- und Tilgung (Annuitätendarlehen)

Sachverhalt:

Nach § 103 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung entscheidet die **Gemeindevertretung** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit sie keine andere Regelung trifft.

Vor diesem Hintergrund hatte der Kreistag mit Beschluss vom 07.10.1993 dem Kreisausschuss die endgültige Beschlussfassung über die nach der jeweiligen Haushaltssatzung zur Finanzierung des Finanzhaushaltes vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Kreditbedingungen nach § 29 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 1 HGO mit der Maßgabe übertragen, den Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahmen zu informieren.

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 erfolgte u. a. auch eine Neuregelung des §103 HGO.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung entscheidet nun der **Gemeindevorstand** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstands übertragen. Da der Kreistag bisher (ab 01.01.2016) keine andere Regelung getroffen hat ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben, so dass grundsätzlich die Information des Haupt- und Finanzausschusses über die Kreditaufnahmen nicht mehr erfolgen müsste.

Seitens der Verwaltung ist aber beabsichtigt, den Haupt- und Finanzausschuss auch zukünftig über die Kreditaufnahmen und Kreditbedingungen zu informieren, soweit dies gewünscht wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird daher gebeten, Kenntnis zu nehmen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n: